



Landgericht Leipzig

Kammer für Handelssachen

Aktenzeichen: **04 HK O 2746/23**

IM NAMEN DES VOLKES

TEILANERKENNTNISURTEIL

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
vertreten durch den Vorstand [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

1. **Mediapool & Friends UG i.L.**, Torgauer Straße 231-233, 04347 Leipzig
vertreten durch den Liquidator [REDACTED]

- Beklagte -

2. [REDACTED], Torgauer Straße 231-233, 04347 Leipzig

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

Rechtsanwalt [REDACTED]

wegen Unterlassung

hat die 4. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Leipzig durch
Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] als Vorsitzender
am 19.02.2024

für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden verurteilt, es zu unterlassen, in Schreiben an Verbrauchern durch ein Inkassobüro nicht näher erläuterte „Mahnkosten des Auftraggebers“ beitreiben zu lassen, wie konkret geschehen im Schreiben der für die Beklagte Ziffer 1 tätigen Culpa Inkasso GmbH, Stuttgart, nach Anlage K 4, wenn die geltend gemachten und nicht näher aufgeschlüsselten „Mahnkosten“ ihrer Höhe nach den tatsächlichen Aufwand der Beklagten für Druck, Porto und Papier der ausgesprochenen Mahnungen überschreiten.
2. Den Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1. genannte Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, in Bezug auf die Beklagte zu 1. zu vollstrecken am Beklagten zu 2., angedroht.
3. Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

[REDACTED]
Vorsitzender Richter am
Landgericht